

Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Landtags
für das Haushaltsjahr
2021

Hierzu:

Beilage 1: Verpflichtungsermächtigungen

VORWORT

Der Haushalt des Landtags Nordrhein-Westfalen weist im Kapitel 01 010 die Gesamtkosten der parlamentarischen Vertretung des Landes NRW einschließlich der Kosten der Verwaltung des Landtags aus.

Aufgaben und Aufbau des Nordrhein-Westfälischen Landtags stellen sich in den wichtigsten Grundzügen wie folgt dar:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen ist die Volksvertretung des Landes. Er beschließt die Landesgesetze, wählt den/die Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentin und übt die parlamentarische Kontrolle über die Landesregierung aus.

Dem 17. Landtag gehören 199 Abgeordnete an. Der Präsident, die Vizepräsidentinnen und der Vizepräsident bilden das Präsidium. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten der Landtagsverwaltung, soweit sie nicht dem Präsidenten vorbehalten sind.

Der Präsident wird bei der Führung der parlamentsbezogenen Geschäfte durch den Ältestenrat unterstützt. Dieser besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen, dem Vizepräsidenten sowie 16 Vertretern und zwei beratenden Mitgliedern der Fraktionen. Der Ältestenrat führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Parlaments sowie die Reihenfolge der Beratungsgegenstände der Sitzungen des Landtags herbei. Ferner stellt der Ältestenrat den Voranschlag des Haushaltsplans für den Landtag fest.

Politisch gliedert sich der 17. Landtag wie folgt:

| | |
|-----------------------------------|----|
| - Fraktion der CDU : | 72 |
| - Fraktion der SPD : | 69 |
| - Fraktion der FDP : | 28 |
| - Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: | 14 |
| - Fraktion der AfD : | 13 |
| - Fraktionslose Abgeordnete: | 3 |

Der Landtag hat in der 17. Wahlperiode folgende Ausschüsse eingesetzt:

- Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
- Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
- Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- Hauptausschuss
- Ausschuss für Europa und Internationales
- Haushalts- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Haushaltskontrolle
- Innenausschuss
- Wissenschaftsausschuss
- Verkehrsausschuss
- Ausschuss für Kultur und Medien
- Petitionsausschuss
- Rechtsausschuss
- Ausschuss für Schule und Bildung
- Sportausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung
- Integrationsausschuss
- Ausschuss für Digitalisierung und Innovation
- Wahlprüfungsausschuss

Ferner bestehen:

- der Ausschuss nach Art. 60 der Landesverfassung, dessen Funktion der Ältestenrat wahrnimmt
- der Untersuchungsausschuss I "Fall Amri"
- der Untersuchungsausschuss II (Hackerangriff/Stabsstelle)
- der Untersuchungsausschuss III (Kleve)
- der Untersuchungsausschuss IV (Kindesmissbrauch)
- die Enquete-Kommission "Brexit: Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen"
- die Enquete-Kommission "Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im Föderalen System aus nordrhein-westfälischer Sicht"
- die Enquete-Kommission "Einsamkeit - Bekämpfung sozialer Isolation in Nordrhein-Westfalen und der daraus resultierenden physischen und psychischen Folgen auf die Gesundheit"
- die Enquete-Kommission "Gesundes Essen. Gesunde Umwelt. Gesunde Betriebe - Zukunftschancen für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft gestalten, mittelständische Betriebe stärken, hohe Standards in Ernährung und Umweltschutz gemeinsam sichern"

sowie

- die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder
- der Unterausschuss Personal (des Haushalts- und Finanzausschusses)
- der Unterausschuss BLB, Landesbetriebe und Sondervermögen (des Haushalts- und Finanzausschusses)
- der Unterausschuss Modernisierung des Budgetrechts und Finanzcontrolling (des Haushalts- und Finanzausschusses)
- der Unterausschuss Bergbausicherheit (des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung)
- die Vollzugskommission im Rechtsausschuss
- das Kontrollgremium gem. § 23 des Verfassungsschutzgesetzes NRW

Zur Unterstützung des Parlaments ist die Landtagsverwaltung eingerichtet. Sie hat die Stellung einer obersten Landesbehörde. Die Landtagsverwaltung untersteht dem Präsidenten. Seine ständige Vertreterin in der Verwaltung ist die Direktorin beim Landtag.

Die Landtagsverwaltung gliedert sich zum Stand 16.12.2020 wie folgt:

Abteilungen, Gruppen und Referate

Der Präsident des Landtags

- Präsidialbüro
 - PB 1 Grundsatzfragen, Koordination und Planung
 - PB 2 Pressesprecher, Presse, Kommunikation
 - PB 3 Erinnerungskultur, Kontakte zu Kirchen, Religions- sowie sonstige Weltanschauungsgemeinschaften, Internationale Beziehungen und Koordination der Parlamentariergruppen

Direktorin beim Landtag

Abteilung I Parlamentsdienste, Recht, Organisation, Personal

Gruppe I.A Parlamentsdienste

- Referat I.A.1 Plenum, Ausschüsse
- Referat I.A.2 Sitzungsdokumentarischer Dienst
- Referat I.A.3 Petitionen
- Referat I.A.4 Informationsdienste

Gruppe I.B Recht, Organisation, Personal

- Referat I.B.1 Organisation, E-Government, Datenschutz
- Referat I.B.2 Personalmanagement
- Referat I.B.3 Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst, Justitiariat, Parlamentsrecht, Europaangelegenheiten
- Referat I.B.4 Angelegenheiten der Abgeordneten, Beihilfen

Abteilung II Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Infrastruktur

Gruppe II.A Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit

- Referat II.A.1.A Finanzen, Budgetbüro, Versorgungswerk
- Referat II.A.1.B Zentrale Vergabe- und Reisestelle
- Referat II.A.2 Qualitätsmanagement, Informationssicherheit
- Referat II.A.3 Öffentlichkeitsarbeit, Internet/Intranet, Mediathek, Informationsangebote
- Referat II.A.4 Besucherinformation

Gruppe II.B Infrastruktur

- Referat II.B.1 Infrastrukturelles Gebäudemanagement
- Referat II.B.2 Veranstaltungsmanagement, Innere Dienste
- Referat II.B.3 Technisches Gebäudemanagement
- Referat II.B.4 IT-Management

Ferner unterstützen ein persönlicher Referent sowie ein Pressesprecher den Präsidenten.

Kapitel 01 100: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Am 29.06.2011 hat der Landtag das "Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit" zur Änderung des Datenschutzgesetzes NRW verabschiedet. Demnach ist die/ der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) nun eine Landesbehörde und in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Landtags auszuweisen. Dieser Ausweis erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2012 im Kapitel 100 - LDI - des Einzelplans 01, bis zum Haushaltsjahr 2011 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 630.

Die Dienststelle der/ des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) ist auf Grund des Artikels 77 a der Landesverfassung in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 9.12.1978 (GV. NRW. S. 640) errichtet worden. Im Rahmen der Reform des Europäischen Datenschutzrechts wurde das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 als Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - NRWDSAnpUG-EU) (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278) verkündet.

Die/ der Landesbeauftragte wird auf Vorschlag der Landesregierung vom Landtag gewählt und für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Sie/ er überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten. Zugleich ist sie/ er Aufsichtsbehörde im nicht-öffentlichen Bereich. Ferner vermittelt der/die LDI den Bereich Datenschutz im Rahmen der Medienkompetenz. Sie/ er ist in Ausübung ihres/ seines Amtes nur dem Gesetz unterworfen.

Weiterhin ist sie/ er Beauftragte/r für das Recht auf Information nach § 13 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2001 (GV. NRW.S. 806/ SGV. NRW. 2010) und für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Personalsoll des Einzelplans 01

| Bezeichnung | Laufbahn- gruppe 2.2 | Laufbahn- gruppe 2.1 | Laufbahn- gruppe 1.2 | Laufbahn- gruppe 1.1 | Insgesamt 2021 | Insgesamt 2020 | +/- |
|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------|-------------------|-----|
| Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter | 146 | 84 | 9 | — | 239 | 219 | +20 |
| | +12 | +8 | — | — | | | |
| Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 8 | 57 | 136 | 5 | 206 | 228 | -22 |
| | -17 | -2 | -3 | — | | | |
| Insgesamt | 154 | 141 | 145 | 5 | 445 | 447 | -2 |
| | -5 | +6 | -3 | — | | | |
| Nachrichtlich: | | | | | | | |
| Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter | — | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | | | |
| Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | — | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | | | |
| Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst | — | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | | | |
| Auszubildende | — | — | — | 12 | 12 | 12 | — |
| | — | — | — | — | | | |
| Leerstellen | 4 | 2 | 5 | — | 11 | 11 | — |
| | — | — | — | — | | | |

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 01

- Einnahmen -

| Kap. / | Bezeichnung | Steuern und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR) | Verwaltungs- einnahmen (TEUR) | Übrige Einnahmen (TEUR) | Summe Einnahmen (TEUR) |
|--|--|---|-------------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| 01 010 | Landtag | – | 80,0 | 99,0 | 179,0 |
| 01 100 | Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit | – | 10,3 | – | 10,3 |
| 01 900 | Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen | – | – | – | – |
| Gesamtsumme Haushaltsjahr 2021 | | – | 90,3 | 99,0 | 189,3 |
| Gesamtsumme Haushaltsjahr 2020 | | – | 90,3 | 99,0 | 189,3 |
| gegenüber 2020 mehr(+) oder weniger(–) | | – | – | – | – |

- Ausgaben -

| Kap. / | Bezeichnung | Personal- ausgaben (TEUR) | Sächliche Verwaltungs- ausgaben (TEUR) | Schulden- dienst (TEUR) | Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke (TEUR) | Ausgaben für Investi- tionen (TEUR) | Besondere Finan- zierungs- ausgaben (TEUR) | Summe Ausgaben (TEUR) |
|--|--|---------------------------------|---|-------------------------------|--|---|--|-----------------------------|
| 01 010 | Landtag | 93.407,4 | 32.735,6 | – | 36.183,7 | 11.335,2 | – | 173.661,9 |
| 01 100 | Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit | 6.824,6 | 1.420,1 | – | – | 25,2 | – | 8.269,9 |
| 01 900 | Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen | 4.047,4 | – | – | 78,8 | – | – | 4.126,2 |
| Gesamtsumme Haushaltsjahr 2021 | | 104.279,4 | 34.155,7 | – | 36.262,5 | 11.360,4 | – | 186.058,0 |
| Gesamtsumme Haushaltsjahr 2020 | | 102.202,4 | 31.376,1 | – | 31.087,4 | 3.725,4 | – | 168.391,3 |
| gegenüber 2020 mehr(+) oder weniger(–) | | +2.077,0 | +2.779,6 | – | +5.175,1 | +7.635,0 | – | +17.666,7 |